

## Aus dem Verbandsgemeinderat

Am 13.09.2012 fand im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses Jünkerath unter Vorsitz von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Ergebnispräsentation der Gäste- und Bürgerbefragung zum Thema Tourismus und Waldfreibad Stadtkyll**

##### **Sachverhalt:**

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der Tourist-Information in Stadtkyll wurde in der Zeit vom 30.07.2012 bis zum 15.08.2012 eine Gäste- und Bürgerbefragung zum Thema Tourismus und Waldfreibad Stadtkyll durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Befragung wurden im Weiteren vorgestellt.

Darüber hinaus unterrichtete Bürgermeisterin Schmitz die Ratsmitglieder über das stattgefundene Gespräch mit dem Geschäftsführer des Landal Green Parks, Mark Oostrom, am 30.08.2012.

Bei diesem Gespräch wurde nochmals eingehend zusammen mit dem Leiter des Fachbereichs Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Karl Müller, dem Geschäftsführer des Verkehrsvereins Oberes Kylltal, Andreas Wisniewski und dem Ortsbürgermeister aus Stadtkyll, Harald Schmitz, über die mögliche Übertragung des Waldfreibades Stadtkyll auf den Landal Green Park gesprochen. Da der Rat der Verbandsgemeinde Obere Kyll wegen der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds beschlossen hatte, das Waldfreibad Stadtkyll zum 31.12.2012 zu schließen, sofern dieses nicht durch einen privaten Betreiber weiter betrieben werden könne, sah man eine Möglichkeit des Weiterbetriebs durch den Landal Green Park, da dieser unmittelbar an das Freibad angrenzt und die Gäste dieses Bad auch regelmäßig nutzen.

Herr Oostrom teilte den Anwesenden jedoch mit, dass er keine Möglichkeit sehe, das Bad zu übernehmen und anschließend weiter zu betreiben, da das Bad einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 180.000 € bedürfe. Diesen Zuschuss könne der Landal Green Park nicht leisten. Wenn Landal Green Park diese Aufwendungen tragen müsse, müsse Landal diese Aufwendungen an anderer Stelle einsparen, was er als fast unmöglich ansehe. Er teilte mit, dass das Bad zwar eine wichtige Institution für Landal sei, die Attraktivität des Standortes Stadtkyll für Landal jedoch auch durch anderweitige touristische Attraktionen aufrecht erhalten bleiben könne. Seiner Auffassung nach könne man die 70.000 €, die die Ortsgemeinde jährlich als Zuschuss für das Bad leistet, auch für andere touristische Attraktionen verwenden. Auch damit bliebe der Ort Stadtkyll für Touristen attraktiv und beliebt.

Er führte jedoch aus, dass er sich vorstellen könne, eine höhere Kurtaxe abzuführen, mit welcher die Aufwendungen des Bades gegebenenfalls finanziert werden könnten. Bürgermeisterin Schmitz führte dazu aus, dass diese Möglichkeit alleine im Ortsgemeinderat Stadtkyll diskutiert werden könne, da die Ortsgemeinde für die Erhebung der Kurtaxe zuständig sei.

Als weitere Alternative bot er an, dass Landal sich an möglichen Fahrtkosten beim Einsatz eines Busses für Fahrten von Stadtkyll nach Kronenburg zum dortigen Stausee beteilige.

Gespräche mit anderen potentiellen privaten Betreibern, die schon mehrfach vorab geführt worden sind, blieben ebenfalls erfolglos.

Aufgrund des Ratsbeschlusses kann daher im kommenden Jahr das Waldfreibad nicht mehr geöffnet werden.

## **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Gäste- und Bürgerbefragung.

## **Vortrag durch Dr. Stefan Meiborg vom Gemeinde- und Städtebund hinsichtlich der Gründung einer AöR für regenerative Energien**

## **Vortrag der Verbandsgemeinde Rhaunen im Hinblick auf die Gründung einer AöR für regenerative Energien**

## **Einleitung des Verfahrens zur Gründung einer AöR für regenerative Energien**

### **Sachverhalt:**

Der Verbandsgemeinderat hat sich bereits in den Sitzungen am 22.03.2012 sowie am 28.06.2012 mit der Frage beschäftigt, wie die Kommunen die Ziele der Landesregierung im Hinblick auf die umfassende Umstellung auf regenerative Energien sinnvoll unterstützen kann.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Energieversorgung zu dezentralisieren, wobei der Rekommunalisierung eine wichtige Bedeutung zukommt.

Darüber hinaus sollen zur Erhöhung der Akzeptanz vor Ort Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen an Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung auf ihrem Gebiet oder dem Gebiet einer benachbarten Kommune erleichtert werden.

Um das Ziel der regenerativen Energieerzeugung unterstützen zu können, hatte die Verwaltung in den letzten beiden Ratssitzungen vorgeschlagen, zunächst einen Betriebszweig „regenerative Energien“ bei den Verbandsgemeindewerken einzurichten und diesen Betriebszweig dann ggfs. später in eine „Anstalt öffentlichen Rechts“ (AöR) für regenerative Energien umzuwandeln.

In der letzten Ratssitzung kam der Wunsch auf, sich nochmals ein mögliches Modell zur Planung und Betrieb von Windkraftanlagen vorstellen zu lassen, um dann nochmals über die Einrichtung einer Gesellschaft zu beraten.

Daraufhin wurde der Werkleiter der Verbandsgemeinden Rhaunen zu einem Gespräch mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden eingeladen.

Die Verbandsgemeinde Rhaunen hat gemeinsam mit 15 von 16 ihrer Ortsgemeinden eine Anstalt öffentlichen Rechts gegründet, um eine gemeinsame Vermarktung und Überplanung der Windvorrang- und Eignungsflächen im Bereich der Verbandsgemeinde durchzuführen und sich ggfs. später wirtschaftlich an einer Gesellschaft für regenerative Energien zu beteiligen. Durch die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts können die erforderlichen Aktivitäten gebündelt und somit einfacher gehandhabt werden.

Herr Weyand stellte in dem Beigeordneten- und Fraktionsvorsitzendengespräch - welches am 24.08.2012 stattgefunden hat - die Vorgehensweise der Verbandsgemeinde Rhaunen im Hinblick auf regenerative Energien ausführlich dar.

Im Anschluss an dieses Gespräch stimmte die Verwaltung mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden ab, dass eine solch ausführliche Information nochmals durch Herrn Weyand in der nächsten Ratssitzung erfolgen solle. Zudem solle dem Rat seitens der Verwaltung der Vorschlag unterbreitet werden, die Verwaltung – ebenfalls wie in der Verbandsgemeinde Rhaunen – zu beauftragen, alle erforderlichen Schritte zur Gründung einer AöR in die Wege zu leiten und entsprechende Beschlüsse ebenfalls bei den Ortsgemeinden einzuholen.

Herr Weyand informierte daher in dieser Sitzung die Ratsmitglieder nochmals ausführlich darüber, wie eine Verbandsgemeinde sich gemeinsam mit den Ortsgemeinden zur regenerativen Stromerzeugung bündeln und wie man hierzu vorgehen kann. Er empfiehlt aus mehreren

Gründen, eine Anstalt öffentlichen Rechts mit der Verbandsgemeinden und möglichst allen Ortsgemeinden zu gründen.

Damit die AöR jedoch die Aufgabe der regenerativen Energieerzeugung durchführen kann, ist eine Übertragung dieser Aufgabe von den Ortsgemeinden auf die AöR erforderlich. Gleiches gilt für eine mögliche wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft, durch welche es möglich ist, neben den zu erzielenden Pachteinahmen auch am wirtschaftlichen Ertrag der Windenergieanlagen zu partizipieren.

Damit eine gemeinsame Vorberatung des Flächennutzungsplanes nach Herausgabe des Windkrafterlasses unmittelbar möglich ist, empfiehlt es sich, die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts kurzfristig anzugehen.

Zudem empfiehlt es sich, rechtlichen Beistand für die Gründung sowie alle erforderlichen weiteren Schritte (z.B. Erstellung des Satzungsentwurfs) einzuholen.

Herr Dr. Meiborg vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit dem Thema „Anstalt des öffentlichen Rechts“ beschäftigt. Aus diesem Grunde erfolgte auch ein entsprechender Vortrag zu diesem Thema durch ihn. Die Verwaltung schlägt daher vor, zum Zwecke der Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts sowie der weiteren erforderlichen rechtlichen Beratung und Begleitung den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu beauftragen.

### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt aufgrund der vorstehenden Ausführungen, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und die Gründung einer kommunalen Gesellschaft (AöR) gemeinsam mit allen Ortsgemeinden anzustreben.

Zunächst sollen jedoch alle Mitglieder der Ortsgemeinderäte und des Verbandsgemeinderates in einer gemeinsamen Veranstaltung mit Herrn Dr. Meiborg auf einen einheitlichen Informationsstand gebracht werden.

### **Übertragung der hoheitlichen Aufgabe "Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters sowie den Betrieb des elektronischen Nachrichtenverkehrs" ab 01.10.2012 auf den Zweckverband ZIDKOR**

### **Sachverhalt:**

Die Vorschriften für die Beurkundung des Personenstands in Deutschland sind durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I, S. 122) neu gestaltet worden. Das neue Personenstandsgesetz (PStG) trat im Wesentlichen am 01. Januar 2009 in Kraft. Neben teilweise weitreichenden Entbürokratisierungsmaßnahmen (Abschaffung des Familienbuchs, Reduzierung der Arten von Personenstandsurkunden, Straffung der personenstandsrechtlichen Verfahren) wird als Kernelement der Reform vor allem die Beurkundung in elektronisch geführten Personenstandsregistern und ein weitgehend standardisierter elektronischer Mitteilungsverkehr der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden eingeführt. Die elektronische Registerführung wird - nach Ablauf einer Übergangszeit - zum 01. Januar 2014 für alle Standesämter in Deutschland verpflichtend.

Am 22. November 2008 ist die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV) verabschiedet worden. Der Verordnungsentwurf enthält die dem neuen Personenstandsrecht entsprechenden Regelungen zur Durchführung des standesamtlichen Verfahrens bei Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Sterbefall, einschließlich der damit einhergehenden familien- und namensrechtlichen Beurkundungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Ausführungsvorschriften zur Durchführung

der elektronischen Personenstandsregistrierung, dem elektronischen Datenaustausch sowie dem Beurkundungsverfahren in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2013.

Auch in technischer Hinsicht ändern sich die internen Abläufe. Der Standesbeamte muss künftig jede Beurkundung eines Personenstandsfalles mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur abschließen (§ 9 Abs. 2 PStV).

#### **Finanzielle Auswirkungen aus der Reform:**

Die Bundesregierung trifft in der Gesetzesbegründung folgende Aussagen:

*"Die Reform wird sich unter der Voraussetzung, dass die künftig von den Ländern zu regelnde Zuständigkeit für das Standesamt bei den Städten und Gemeinden verbleibt, vorrangig auf die kommunalen Haushalte auswirken. Mit der Umstellung der Personenstandsbeurkundungen von Papierbüchern auf elektronische Register werden Arbeitserleichterungen und Verbesserungen des Bürgerservices eintreten. Wegen der Anschaffungs- oder Umstellungskosten für Geräte und Programme (bundesweit etwa 17 Mio. Euro jährlich) sind nennenswerte Kosteneinsparungen aber erst nach Ablauf der ca. 5-jährigen Umstellungsphase zu erwarten. Die unterschiedlichen Personal- und Sachausstattungen der Standesämter lassen es nicht zu, die zu erwartenden Einsparungen für Standesämter konkret (z.B. nach der Größe eines Standesamts) zu beziffern. Nach überschlägiger Berechnung führt die Einführung der Informationstechnik nach Abschluss der Umstellungsphase zu jährlichen Mehrausgaben von rd. 14 Mio. Euro. Dem stehen Einsparungen von ca. 18 Mio. Euro gegenüber, so dass sich per Saldo ein jährliches Einsparvolumen von rd. 4 Mio. Euro ergibt. Erhebliche Einsparungen sind bei den Standesämtern zudem durch den Wegfall des Familienbuchs zu erwarten. Einem Einsparvolumen in Höhe von insgesamt rd. 42 Mio. Euro jährlich stehen bis zum Abschluss der Rückführung der Familienbücher an das Standesamt der Eheschließung allerdings Ausgaben von ca. 57 Mio. Euro jährlich gegenüber. Nach Abschluss der Rückführungsaktion (etwa ab dem 6. Jahr, nach Inkrafttreten der Reform) wirkt sich die durch den Wegfall des Familienbuchs bedingte Einsparung in vollem Umfang auf die kommunalen Haushalte aus. Auf der Grundlage dieser Berechnungen ist durch die Reform bei den Standesämtern langfristig insgesamt mit einem jährlichen Einsparvolumen von rd. 46 Mio. Euro zu rechnen."*

#### **Einführung in Rheinland-Pfalz**

Im Jahre 2009 wurden die ersten Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land, vertreten durch das Innenministerium aufgenommen. Es bestand die Absicht, angelehnt an die Erfahrungen aus dem Meldewesen, die Projektorganisation und - Abwicklung über die von den Verbänden getragene Gesellschaft KommWis abzuwickeln. Die Gespräche fokussierten sich in erster Linie auf die Umsetzung der eingangs geschilderten gesetzlichen Vorgaben.

Im Kern waren dies:

- Auswahl und Beschaffung einer Software zur Führung des elektronischen Personenstandsregisters und des damit verbundenen Sicherheitsregisters
- Umsetzung des Mitteilungsverkehrs in elektronischer Form
- Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur
- Überführung der Übergangsbeurkundungen / Nacherfassung

Zur Beschaffung der Software zur Führung des elektronischen Personenstandsregisters führte KommWis im letzten Jahr ein EU-weites Vergabeverfahren durch. Den Zuschlag erhielt im Mai 2011 der Verlag für Standesamtswesen. Die Mittel zur Finanzierung der Lizenzkosten, der Einführungs- und Schulungskosten sowie der Kosten für die erstmalige Bereitstellung der Signaturkarten stellte das Innenministerium aus dem Ausgleichsstock bereit. Der Bundesgesetzgeber hat auch in betrieblicher Hinsicht in der Personenstandsverordnung Vorgaben getroffen. Diese orientieren sich an dem BSI-Grundschutzhandbuch. Für das Personenstands- und Sicherheitsregister gelten die "hohen" Grundschutzvorgaben. Bisher hat in Rheinland-Pfalz noch keine Kommune Fachverfahren mit einer solchen Grundschutzvorgabe eingestuft und die notwendigen Maßnahmen dazu umgesetzt. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist heute eine bautechnische und sicherheitstechnische Infrastruktur nur in verschiedenen großen Städten

vorhanden, die eine Aufgabenerledigung für andere Kommunen in dieser Form erlauben würde. Insoweit sind Gespräche mit den Rechenzentren dieser Körperschaften geführt worden. Im Zuge der Gespräche mit den Städten ist die Idee der Gründung eines Zweckverbandes entstanden, auf den diese Aufgabe übertragen werden könnte. Dieser Zweckverband soll einerseits durch die leistungsgebenden Gebietskörperschaften und andererseits durch die Verbände selbst getragen werden. Dabei wird über die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände in einem solchen Zweckverband die Interessenwahrung der Mitgliedskommunen sichergestellt. Im Zweckverband werden voraussichtlich 8 Städte mitwirken. Dies sind die Städte: Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier. Der Zweckverband wird zum 01. Juli 2012 errichtet. Er wird voraussichtlich folgenden Namen führen: Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

Das Zweckverbandsmodell bietet folgende Vorteile:

- Wegfall der Verpflichtung zur Ausschreibung der Leistungen. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch eine hoheitliche Zweckvereinbarung und ist damit vergabefrei.
- Steuervorteile: Die Erbringung von hoheitlichen IT-Leistungen ist derzeit noch umsatzsteuerfrei.

Zwei Rechenzentren werden unter dem Dach des Zweckverbandes den Betrieb übernehmen. Dabei betreut die Kommunale Datenzentrale der Stadt Mainz (KDZ) das Personenstandsregister und das Rechenzentrum Ludwigshafen das Sicherheitsregister. Beide Einrichtungen gewährleisten die Sicherstellung der BSI-Grundschriftvorgaben.

Ausgehend von einem Betriebszeitraum von 54 Monaten sind Betriebskosten von 0,30 € je Einwohner und Jahr ermittelt worden. Hinzu kommen noch die Kosten für den elektronischen Nachrichtenverkehr mit 0,04 € und die Kosten für den Hostingbetrieb der Fachanwendung "AutiSta". Diese betragen 0,147 € je Einwohner und Jahr.

Die neuen zusätzlichen Kosten für das elektronische Personenstandsregister werfen die Frage der Konnexitätsrelevanz auf. Das Innenministerium verweist dazu auf die bundesgesetzlichen Regelungen und schließt insoweit eine solche Relevanz und damit eine Beteiligung an den laufenden Betriebskosten aus.

Ein Eigenbetrieb des Registerverfahrens durch jede Kommune selbst, wird nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Erfüllung der Grundschriftvorgaben für getrennte Register (Erst- und Sicherheitsregister) dürfte Kosten im hohen 6-stelligen Bereich verursachen.

In fachlicher Hinsicht bietet die elektronische Registerführung viele Vorteile. Die Suche und Fallbearbeitung wird sich erheblich verbessern. Ab dem Jahr 2009 wurden die Beurkundungsdaten als Übergangsdaten in den jeweiligen Fachverfahren (AutiStA und Open EIVIS) übergangsweise gespeichert. Diese Daten könnten später in das elektronische Register überführt werden. Dazu muss der Standesbeamte die Übereinstimmung der Daten mit den papiergebundenen Registern prüfen und anschließend mittels qualifizierter elektronischer Signatur ins elektronische Register verfügen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat die hoheitliche Aufgabe „Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherheitsregisters sowie den Betrieb des elektronischen Nachrichtenverkehrs“ ab 01.10.2012 auf den Zweckverband ZIDKOR zu übertragen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt die vorliegende Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

## **Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Nach § 95 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) besteht die Möglichkeit, einen sogenannten „Doppelhaushalt“ aufzustellen, also eine Haushaltssatzung zu erlassen, die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthält.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, einen solchen Doppelhaushalt für die Jahre 2013 und 2014 aufzustellen.

Zur Begründung:

Diese Vorgehensweise, die auch mit den Ortsgemeinden für deren Haushalte erörtert und geklärt werden soll und muss, fußt auf folgenden Überlegungen:

Aus bekannten Gründen ist die Einführung der kommunalen Doppik für den Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der ihr angehörenden Ortsgemeinden und Zweckverbände in zeitliche Schieflage geraten.

Dies hat u. a. zur Folge, dass der Haushaltskreislauf (Aufstellung, Vollzug, Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung) noch nicht wie gesetzlich vorgeschrieben funktioniert, wie beispielsweise daran deutlich wird, dass mit den Arbeiten zur Erstellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2011 noch nicht begonnen wurde, weil zuerst die Haushaltspläne des Haushaltsjahres 2012 zu erlassen waren bzw. noch zu erlassen sind.

Aktuell stellt sich die Situation also so dar, dass einerseits mit den Vorbereitungen für den Erlass der Haushaltspläne des Jahres 2013 begonnen und diese möglichst bis Ende des Jahres verabschiedet sein müssten, andererseits gleichfalls die Arbeiten an den Jahresabschlüssen des Haushaltsjahres 2011 anstehen.

Aus diesem Dilemma sich zu befreien, bedeutet, sich für die eine Sache und damit gegen die andere Sache zu entscheiden, denn gleichzeitig alle anstehenden Arbeiten zu erledigen, ist unter den gegebenen Bedingungen, nicht zu leisten.

Aus Sicht der Verwaltung, wird daher mit der Aufstellung von Doppelhaushalten die Möglichkeit eröffnet, einen „Zeitgewinn“ zu erreichen, denn nach Aufstellung der Doppelhaushalte wäre dann ein längerer Zeitraum vorhanden, um die ausstehenden Jahresabschlüsse zu erstellen.

Darüber hinaus besteht durch die Erstellung des Doppelhaushaltes in den nächsten zwei Jahren die Möglichkeit, sich intensiv um die anstehenden Vorarbeiten im Hinblick auf die anstehende Fusion zu kümmern.

Diese Vorgehensweise kann allerdings nur dann erfolgreich sein, wenn möglichst keine Nachtragshaushalte in 2013 aufzustellen sind.

Daher ist es für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2013/2014 enorm wichtig, insbesondere bei den Investitionsmaßnahmen dieser Jahre eine hohe Planungssorgfalt an den Tag zu legen, denn grundsätzlich ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Angesichts der bevorstehenden Kommunalreform und mit Blick auf die äußerst schwierige Haushaltssituation der Verbandsgemeinde wird die Investitionstätigkeit der Verbandsgemeinde in den beiden nächsten Jahren lediglich unabwiesbare Investitionsmaßnahmen erfassen können.

Der Begriff der Unabweisbarkeit ist gesetzlich nicht definiert.

Da die Verbandsgemeinde im Regelfall eine Investition bzw. den erforderlichen Eigenanteil mangels eigener Finanzmittel nur in Verbindung mit einer Investitionskreditaufnahme bewerkstelligen kann, sind die Regelungen zur Aufnahme von Investitionskrediten (§ 103 GemO) beachtlich, denn dort wird in der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 die Unabweisbarkeit als Kriterium für die Genehmigung einer Kreditaufnahme angeführt.

Grundsätzlich bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nicht in Einklang stehen.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll weist diese Leistungsfähigkeit nicht auf, sodass eine

Kreditgenehmigung nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO nur zulässig ist und seitens der Kommunalaufsicht erteilt werden kann, wenn die Investition unabweisbar ist. Nach dieser Verwaltungsvorschrift ist eine Investition nur unabweisbar, wenn die Unterlassung der Investition zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde. In der Fachliteratur wird die Unabweisbarkeit bejaht, wenn die Verbandsgemeinde auf Grund rechtlicher oder faktischer Zwänge weder sachlich noch zeitlich eine Handlungsalternative hat.

Diese unabweisbaren Investitionsmaßnahmen sollten möglichst in den nächsten Wochen von den zuständigen Ausschüssen erkannt und anschließend in den Doppelhaushalt Eingang finden. Damit sollte die Investitionstätigkeit der Verbandsgemeinde für die Jahre 2013 und 2014 ihr haushaltsplanerisches Ende gefunden haben.

### **Beschluss:**

In Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Organisation und Finanzen beschließt der Rat für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 einen Doppelhaushalt aufzustellen und zu erlassen. Ausdrücklich bestimmt der Rat, dass Investitionsmaßnahmen für diese beiden Haushaltsjahre nur dann in die Haushaltssatzung und in den Haushaltsplan aufgenommen werden, wenn deren Unabweisbarkeit seitens der Verwaltung schriftlich den Gremien dargelegt und von den zuständigen Ausschüssen und abschließend vom Verbandsgemeinderat erkannt wurde.

### **Feststellung der Jahresabschlüsse der Verbandsgemeindewerke zum 31.12.2010 - a) Betriebszweig Wasserversorgung**

#### **Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss 2010 der Verbandsgemeindewerke für den Betriebszweig Wasserversorgung wurde durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer Heinrichs & Partner geprüft. Der Prüfbericht enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung schließt zum 31.12.2010 auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 7.641.624,86 € ab. Die Jahreserfolgsrechnung 2010 weist einen Jahresfehlbetrag von 268.401,39 € aus. Die Höhe des Jahresfehlbetrages ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der einmalig entfallende Anteil des Wasserwerks an der Bildung einer Pensionsrückstellung für bisher angefallene Pensionsverpflichtungen der Beamten für die Zeiten, in denen diese bei den Verbandsgemeindewerken eingesetzt wurden, gebildet worden ist. Dies geschah in Anlehnung dessen, dass in der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde der übrige Zeitanteil dieser Beamten ausgewiesen wurde.

#### **Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresabschluss des Betriebszweiges Wasserversorgung zum 31.12.2010 wie vorgelegt festzustellen. Der Jahresfehlbetrag von 268.401,39 € soll in Höhe von 240.000,00 € durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt und mit 28.401,39 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

### **Feststellung der Jahresabschlüsse der Verbandsgemeindewerke zum 31.12.2010 - b) Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

#### **Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss 2010 der Verbandsgemeindewerke für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurde durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer Heinrichs & Partner geprüft. Der Prüfbericht enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die Bilanz des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung schließt zum 31.12.2010 auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 27.310.389,89 € ab. Die Jahreserfolgsrechnung 2010 weist einen Jahresfehlbetrag von 438.728,61 € aus. Die Höhe des Jahresfehlbetrages ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der einmalig entfallende Anteil des Abwasserwerks an der Bildung einer Pensionsrückstellung für bisher angefallene Pensionsverpflichtungen der Beamten für die Zeiten, in denen diese bei den Verbandsgemeindewerken eingesetzt wurden, gebildet worden ist.

Dies geschah in Anlehnung dessen, dass in der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde der übrige Zeitanteil dieser Beamten ausgewiesen wurde.

**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresabschluss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung zum 31.12.2010 wie vorgelegt festzustellen. Der Jahresfehlbetrag von 438.728,61 € soll in Höhe von 350.000,00 € durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt und mit 88.728,61 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.